



VERHANDLUNGSSCHRIFT

8 / 2022

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis

Freitag,

09. Dezember 2022

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis
-Sitzungssaal-

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:00 Uhr

ANWESENDE

ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	Familien- und Vorname	Straße	Funktion	Anmerkung
1	Bgm. Schasching Bernhard	Joh.-Nep.-Hauser-Str. 56	Vorsitzender	
2	Dvorak Ferdinand	Kopfingdorfer Straße 98/1	Fraktionsobmann	
3	Vizebgm. Jell Brigitte	Engertsberg 25/1		
4	Gumpinger Matthias	Leithen 7/2		
5	Danninger Alois Claus	Rasdorf 11/1		
6	DI (FH) Hauser Markus	Straß 6/2		
7	Kranninger Markus	Höhenstraße 115/1		
8	Kohlbauer Wilhelm	Dürnberg 6		
9	Reitinger Bernhard	Paulsdorf 10/2		
10	Ing. Schöfberger Johann	Ameisbergstraße 135		
	Ersatzmitglieder			
11	Grömer Christian (für GR Schopf Jakob)	Raiffeisenweg 131/4		
12	Dvorak Karin (für GR Plank Julia)	Kopfingdorfer Straße 98/1		

FPÖ-Fraktion				
13	Grüneis Peter	Kopfingdorfer Straße 88	Fraktionsobmann	
14	Leitner Karl	Wollmannsdorf 26		
15	Kösslinger Johann	Ruholding 2		
	Ersatzmitglieder			
16	Leitner Manuel (für GR Grüneis Gudrun)	Wollmannsdorf 15		
17	Eichinger Fabian (für GR Hamedinger Stefan)	Kopfingdorf 65		

SPÖ-Fraktion				
18	Sageder Johann	Grafendorf 15/1	Fraktionsobmann	
	Ersatzmitglieder			
19	Achleitner Josef (für GR Jobst Mario)	Hub 4		

Leiter des Gemeindeamtes: AL Josef Grünberger

Schriftführer: GB Harald Ertl
(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Fachkundige Personen: DI Gerhard Altmann, Ortsplaner
(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990) zu TOP 1 und TOP 2

Tagungsort: Sitzungssaal, Gemeindeamt
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:00 Uhr

fest, dass:

- a) die Sitzung vom Bürgermeister ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) der **Termin** der heutigen Sitzung im **Sitzungsplan** (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 30.11.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die Verhandlungsschrift über die letzte GR-Sitzung vom 23.09.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Kopfing i.l. zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der heutigen Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende noch Einwendungen eingebracht werden können.

Gedenken an die Verstorbenen im Jahr 2022:

Vor Eintritt in die Tagesordnung verliest der Vorsitzende die Namen der im Jahre 2022 verstorbenen Personen in der Gemeinde und Pfarre Kopfing. In Form einer Gedenkminute wird der Verstorbenen gedacht und es soll ihnen stets ein ehrendes Andenken bewahrt werden.

Angelobung von Ersatzmitgliedern:

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird das GR-Ersatzmitglied **Karin Dvorak (ÖVP)**, welche heute erstmals an einer Gemeinderatssitzung teilnimmt, vom Vorsitzenden gemäß § 20 Abs.4 Oö. GemO. 1990 angelobt.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass gemäß § 46 Abs.4 Oö. GemO 1990 der **TOP 14** (Feuerwehr-Gebührenordnung, Änderung) von der heutigen Tagesordnung **abgesetzt** wird.

Tagesordnung:

1. **Neuerstellung Flächenwidmungsplan Nr. 5 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Planentwürfe und Einleitung des Stellungnahmeverfahrens;** Beschlussfassung
2. **Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 4.68
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 – Änderung Nr. 1.35**
Gst.Nr. 1200/3, KG 48005 Entholzen, EZ 235
Vorverfahren – Einleitungsbeschluss
3. **Auflassung öffentliche Straße, Gst.Nr. 2121, KG 48005 Entholzen;
Verordnung –** Beschlussfassung
4. **Flurbereinigung Stein;
Neuordnung des öffentlichen Wegenetzes -** Einleitungsbeschluss
5. **Bericht von der Prüfungsausschusssitzung** vom 22.11.2022
6. **Vergabe Kassenkredit 2023**
7. **Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale;**
Verordnung – Beschlussfassung
8. **Abfallgebührenordnung**
Änderung
9. **Kanalanschlussgebührenordnung**
Änderung
10. **Kanalbenützungsgbührenordnung**
Änderung
11. **Wassergebührenordnung**
Änderung
12. **Festsetzung der Steuerhebesätze 2023**
13. **Feuerwehr-Tarifordnung**
Änderung
14. **Feuerwehr-Gebührenordnung; Änderung**
- von der Tagesordnung abgesetzt -
15. **Allfälliges**

Punkt 1

Neuerstellung Flächenwidmungsplan Nr. 5 mit Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 2; Planentwürfe und Einleitung des Stellungnahmeverfahrens Beschlussfassung

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem TOP den Ortsplaner DI Gerhard Altmann und ersucht ihn im weiteren Verlauf die Planentwürfe zum Flächenwidmungsplan Nr. 5 und Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 2 sowie die weiteren Planungsgrundlagen vorzustellen.

Mit GR-Beschluss vom 10.12.2021 wurde das Verfahren zur Gesamtüberarbeitung bzw. Überprüfung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 eingeleitet.

Die öffentliche Kundmachung zur Bekanntgabe der Planungsinteressen erfolgte im Zeitraum vom 13.12.2021 bis 14.02.2022 an der Amtstafel, auf der Gemeindehomepage, in der Gemeindezeitung sowie in diversen regionalen Medien.

Innerhalb dieses Zeitraums wurden 12 Widmungswünsche bei der Gemeinde eingereicht.

In 2 Planungsausschusssitzungen am 31.03.2022 sowie am 18.10.2022 wurden die Planungsgrundlagen, die Widmungswünsche sowie die heute vorliegenden Planungsentwürfe eingehend besprochen.

Weiters fanden persönliche Gespräche mit diversen Grundeigentümern statt um den Baulandbedarf für die nächsten 7 Jahre abdecken zu können.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Über Ersuchen des Vorsitzenden erläutert der Ortsplaner **DI Gerhard Altmann** den Gemeinderäten die beabsichtigten Änderungen, wobei den Fraktionen die Planentwürfe (Differenzenplan) zum FWP Nr. 5 und ÖEK Nr. 2 sowie die Änderungsliste zur Verfügung gestellt und heute mittels Videobeamer anschaulich zur Kenntnis gebracht wurden. Weiters berichtet der Ortsplaner über die durchgeführte Grundlagenforschung sowie den künftig zu erwartenden Baulandbedarf. Der Flächenwidmungsplan ist auf einen Planungshorizont von 7,5 Jahren und das Örtliche Entwicklungskonzept auf einen Planungshorizont von 15 Jahren auszulegen.

Weiters wurden vom Ortsplaner noch folgende Unterlagen erstellt, welche im Zuge des Vorverfahrens dem Land OÖ zu übermitteln sind:

Bestandsaufnahme (Grundlagenforschung) | Grundlagenpläne: Siedlungsstruktur, Verkehrsstruktur, Freiraumstruktur | Flächenbilanz | Erläuterungsbericht | bestehende Wohngebäude *Signaturen | Erschließungs-, Bebauungsstudien (Probst, Brunnbauer, Ruholding, Gewerbefläche Entholz).

Debatte

Änderung Nr. 01 – Ruholding (Grüneis):

GR Kösslinger gefällt grundsätzlich diese Widmung in dieser dezentralen Lage (3 km vom Ortszentrum entfernt) nicht. Weiters wäre die neue Siedlungsstraße als Sackgasse ausgeführt und müssten die Abwässer über zwei Pumpwerke zur Kläranlage gepumpt werden. Eine zentrale Trinkwasserversorgung durch die WVA Kopfing könnte auch ein Problem werden, weil möglicherweise nicht alle Nachbarn eine öffentliche Wasserversorgung haben wollen. Die Versorgung über eine Wassergenossenschaft könnte auch problematisch werden, weil für einige Hausbesitzer im Nahbereich ein Quellgebiet vorhanden ist.

DI Altmann: Die nicht zentrale Lage ist bekannt und wurde darüber auch im Bauausschuss diskutiert. Aber wenn die besten Flächen nicht zur Verfügung stehen, dann muss eben auf die zweitbesten Lagen, die verfügbar sind, zurückgegriffen werden. Es gibt auch keine rechtlichen Mittel um eine Widmung und Baulandverwertung durchzusetzen. Bei Neuwidmungen ist zudem mit den Nutzungsberechtigten ein Baulandsicherungsvertrag abzuschließen.

Bgm. Schasching: Wie auch im Bauausschuss bereits besprochen, wurde vorrangig mit Eigentümern von Grundflächen in Ortsnähe gesprochen. In vielen Einzelgesprächen stellte sich jedoch heraus, dass nur wenige Grundbesitzer bereit sind Bauflächen zur Verfügung zu stellen. Die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen sind bekannt und wurden im Bauausschuss auch diskutiert. Auf Anfrage von **GR Kösslinger** teilt der **Vorsitzende** mit, dass das Widmungsverfahren für die Siedlungserweiterung „Am Götzenberg“ (Renoltnier/Jobst) noch im Laufen ist. Die Grundeigentümer und die künftigen Nutzungsinteressenten müssen sich erst einig werden und dann können die weiteren Details besprochen und vertraglich festgelegt werden.

In weiterer Folge werden vom Ortsplaner die weiteren Änderungen laut Änderungsliste, in erster Linie jene, die einen Widmungsantrag gestellt haben, erläutert. Zu verschiedenen Fragestellungen hat der Ortsplaner entsprechende Auskünfte erteilt und alle Fragen beantwortet.

Antrag a) | Änderung Nr. 66 (Ehegatten Eichinger, Kopfingerdorf)

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat möge den am 6.12.2022 beim Gemeindeamt schriftlich eingelangten Widmungswunsch der Ehegatten Josef und Maria Eichinger, betreffend eine Teilfläche von ca. 1.000 m² aus Gst.Nr. 1618/1, KG 48011 Kopfing, in den Planentwurf des FWP Nr. 5 aufnehmen.

Beschluss a)

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Antrag b)

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die heute vorliegenden **Entwürfe** zum **Flächenwidmungsplan Nr. 5** und **Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 2** genehmigen und mit den erforderlichen Unterlagen das Vorverfahren bzw. Stellungnahmeverfahren einleiten.

Beschluss b):

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 2

Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 4.68 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 – Änderung Nr. 1.35 Gst.Nr. 1200/3, KG 48005 Entholzen, EZ 235 Vorverfahren - Einleitungsbeschluss

Die Firma Knight Falcons GmbH als Betreiber der Greifvogelzuchtanlage in Entholz 16, ehemalige „Schieblermühle“ hat mit schriftlicher Eingabe vom 21.11.2022 um Erweiterung des Betriebsareals auf Gst.Nr. 1200/3, KG 48005 Entholzen, angesucht. Auf Grund der Dringlichkeit dieser Umwidmung soll dieses Verfahren nicht im Zuge der Neuerstellung des FIWP Nr. 5 sondern als Einzeländerungsverfahren abgewickelt werden.

Unter Berücksichtigung eines 30m Waldabstandes, eines 10m Abstandes von offenem Gerinne (Edthammerbach), einer Schutzzone zur bestehenden Erdgashochdruckleitung Penta West sowie der gewünschten Verlegung des Verbindungsweges von der Liegenschaft Entholz 16 in die Ortschaft Berndorf, wurden vom Ortsplaner DI Altmann zur beantragten Widmungsänderung Planentwürfe sowie eine Ortsplaner-Stellungnahme erstellt, welche heute dem Gemeinderat vorliegen.

Weiters wurde zur Grundlagenerhebung ein Erhebungsblatt des Landes OÖ, datiert mit 09.12.2022, ausgefertigt, welches ebenfalls heute dem Gemeinderat als Entscheidungsgrundlage vorliegt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes und DI Altmann bringt seine Stellungnahme als Ortsplaner zur Kenntnis.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des gegenständlichen Änderungsverfahrens zum FIWP Nr. 4 sowie ÖEK Nr. 1 gemäß § 33 Oö. ROG 1994 fassen.

Der bestehende Verbindungsweg vom Güterweg Hamet über die Liegenschaft Entholz 16 (Schieblermühle) in die Ortschaft Berndorf muss für viele Nutzungsberechtigte durchgängig befahrbar erhalten bleiben.

Sollte eine Wegverlegung seitens des Antragstellers bzw. Betreibers der Greifvogelzuchtstation angestrebt werden, ist die neue Trassenführung in Absprache und im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern sowie der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis festzulegen. Eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung ist der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis vor Einleitung des FIWP-Genehmigungsverfahrens vorzulegen.

Der Tragkörper des neuen Weges muss gegebenenfalls zumindest mit Granitbruch geschottert und so beschaffen sein, dass er auch zur Holzbringung sowie als Wander- und Radweg benutzbar ist.

Die Kosten für eine allfällige Wegverlegung sowie die Erhaltung des neuen Weges hat der Antragsteller zu übernehmen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Annahme des vorstehenden Antrages.

Punkt 3

Auflassung einer öffentlichen Straße Gst.Nr. 2121, KG 48005 Entholzen Verordnung - Beschlussfassung

In der Gemeinderatssitzung am 10.12.2021 wurde bereits die Auflassung des öffentlichen Gutes, Gst.Nr. 2121, KG 48005 Entholzen, einstimmig beschlossen.

Die beabsichtigte Auflassung der öffentlichen Straße, Gst.Nr. 2121, KG 48005 Entholzen, mit einer Fläche von 455 m², wurde in der Zeit von 08.11.2021 bis 06.12.2021 öffentlich kundgemacht sowie die Grundnachbarn und Liegenschaftseigentümer in Engertsberg schriftlich darüber informiert. Jedermann konnte während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt einbringen.

Aus formalrechtlichen Gründen ist auch eine Verordnung gemäß den Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 zu beschließen, welche dem Gemeinderat heute vorliegt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die vorliegende Verordnung betreffend die Auflassung der öffentlichen Straße, Gst.Nr. 2121, KG 48005 Entholzen, laut Vermessungsurkunde DI Franz Strauss, GZ 5402B, beschließen. Die Verordnung wird als Beilage 1) dieser Verhandlungsschrift angeschlossen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages

Punkt 4

Flurbereinigung Stein Neuordnung des öffentlichen Wegenetzes

Die Abteilung Ländliche Neuordnung des Amtes der Oö. Landesregierung hat mit Schreiben vom 18.11.2022, GZ: LNOG-2017-17619/55-SL, mitgeteilt, dass im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Stein vorgesehen ist, den Flurbereinigungsplan in Kürz zu erlassen.

Im Hinblick auf die Neueinteilung ist es auch erforderlich, das öffentliche Wegenetz den neuen Eigentumsverhältnissen anzupassen. Die Agrarbehörde hat dazu einen Wegenetzplan mit der Bezeichnung „F. Stein“ mit Stand 18.11.2022 erstellt, welcher heute dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

Da die Angelegenheiten der öffentlichen Straßen und der Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde von der Zuständigkeit der Agrarbehörde im Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen sind, wird der Gemeinderat ersucht, folgende Beschlüsse herbeizuführen:

1. Nach dem Plan der Agrarbehörde vom 18.11.2022, bezeichnet mit „F. Stein Wegenetzplan“, sollen die in **roter Farbe** dargestellten Wegestücke Nr. 8, 9, 10, 11 und 12 als gemeinsame Anlage im Sinne des § 16 Abs. 1 Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 gebaut werden. Die Gemeinde erklärt sich bereit, diese Wegestücke in das öffentliche Gut zu übernehmen, für den Gemeingebrauch zu widmen und in die Straßengattung „Güterwege“ (§ 8 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991) einzureihen, wenn die Wegflächen im Flurbereinigungsverfahren für die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, der Wegebau projektgemäß ausgeführt wird und die Finanzierung durch die Flurbereinigungsgemeinschaft erfolgt.
2. Nach dem Plan der Agrarbehörde vom 18.11.2022, bezeichnet mit „F. Stein Wegenetzplan“, soll das dort unter der Nummer 6 in **brauner Farbe** dargestellte öffentliche Wegestück umgebaut und als gemeinsame Anlage im Sinne des § 16 Abs. 1 Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 errichtet werden. Die Gemeinde stimmt dem Umbau dieses Wegestückes zu, wenn der Wegebau projektgemäß ausgeführt wird und die Finanzierung durch die Flurbereinigungsgemeinschaft erfolgt.
3. Das im Plan der Agrarbehörde vom 18.11.2022, bezeichnet mit „F. Stein Wegenetzplan“, in **roter Farbe** dargestellte Wegestück Nr. 5 wird in das öffentliche Gut übernommen, dem Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßengattung „Güterwege“ (§ 8 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991) eingereiht, wenn die Wegfläche im Flurbereinigungsverfahren der Gemeinde unentgeltlich übertragen wird.
4. Die im Plan der Agrarbehörde vom 18.11.2022, bezeichnet mit „F. Stein Wegenetzplan“, in **gelber Farbe** dargestellten Wege bzw. Wegestücke Nr. 2, 3, 13, 14, 15 und 16 werden als öffentliche Wege (Verkehrsflächen der Gemeinde) aufgelassen. Die aufgelassenen öffentlichen Wege bzw. Wegestücke werden der Agrarbehörde zur Zuteilung an die Verfahrensparteien im Zuge des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens Stein zur Verfügung gestellt.
5. Für die Neuordnung des öffentlichen Wegenetzes ist ein Ordnungsverfahren nach den Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 durchzuführen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle dem heute vorliegenden Flurbereinigungsplan Stein, GZ: LNOG-2017-17619, vom 18.11.2022, seine Zustimmung erteilen und die im Amtsvortrag angeführten Punkte 1. bis 4. beschließen.

Weiter ist das in formeller Hinsicht notwendige Ordnungsverfahren nach den Bestimmungen des Öö. Straßengesetzes 1991 einzuleiten.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 5**Bericht von der Prüfungsausschusssitzung vom 22.11.2022**

Dem Gemeinderat liegt heute der Bericht der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 22.11.2022 vor. Bei dieser Sitzung erfolgte eine Überprüfung des Nachtragsvoranschlags 2022.

Berichterstattung

Über Ersuchen des Vorsitzenden erstattet der Obmann des Prüfungsausschusses, **GR Johann Kösslinger**, den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Auf Anfrage von **GVM Grüneis Peter** teilt der **Vorsitzende** mit, dass über die Einsparungsmöglichkeiten betreffend die schulische Nachmittagsbetreuung bis zu den Semesterferien mit den Beteiligten eine Besprechung stattfinden soll.

Der Gemeinderat nimmt sodann den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 22.11.2022 **einhellig** zur Kenntnis.

Punkt 6

Vergabe Kassenkredit 2023

Der Vorsitzende teilt mit, dass zur Aufrechterhaltung der Zahlungsliquidität und zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungen im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit des Gemeindevoranschlages der Marktgemeinde Kopfung i.l. für das Finanzjahr 2023 gemäß § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 die Inanspruchnahme eines KASSENKREDITES erforderlich wird. Da der Voranschlagsentwurf bei der Angebotseinholung noch nicht vorlag, wurde für die Angebotseinholung bei den Banken für den Kassenkredit vorläufig eine maximale Höhe von **EUR 800.000,-** vorgegeben.

Falls es die finanzielle Situation aufgrund von Einnahmehausfällen während des Haushaltsjahres 2023 erfordern würde, sollte als **Option** auch eine nachträgliche Erhöhung bis zum Maximalbetrag bei einer vorherigen Kontaktaufnahme mit der Bank sowie Beschlussfassung im Gemeinderat ermöglicht werden.

Gleichzeitig mit der Angebotseinholung für den Kassenkredit wurde um ein Angebot für die wesentlichen Kontoführungsentgelte ersucht.

Folgende Angebote liegen vor und werden vom Vorsitzenden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

Raiffeisenbank Region Schärding v. 30.11.2022:

Verzinsung variabel **3-Monats-EURIBOR + 0,55 %** Aufschlag

Verzinsung variabel **12-Monats-EURIBOR kein Angebot**

(Bei einem negativen Euribor-Wert wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen).

Überweisung elektronisch: EUR 0,30 je Buchung

Gutschrift/Lastschrift: EUR 0,62 je Buchung

Habenzinssatz: EUR 0,00 %

Oberbank v. 1.12.2022:

Verzinsung variabel **3-Monats-EURIBOR + 0,84 %** Aufschlag

Verzinsung variabel **12-Monats-EURIBOR kein Angebot**

(Bei einem negativen Euribor-Wert wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen).

Über diesen Kredit kann kein operativer Zahlungsverkehr abgewickelt werden.

Allgemeine Sparkasse OÖ v. 6.12.2022:

Verzinsung variabel **3-Monats-EURIBOR + 0,19 %** Aufschlag

Verzinsung variabel **6-Monats-EURIBOR + 0,19 %** Aufschlag (Alternativangebot)

Verzinsung variabel **12-Monats-EURIBOR + 0,19 %** Aufschlag

(Bei einem negativen Euribor-Wert wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen).

Überweisung elektronisch: EUR 0,14 je Buchung

Gutschrift/Lastschrift: EUR 0,35 je Buchung

Habenzinssatz: EUR 0,00 %

Von der **Volksbank OÖ** und der **Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen** wurden keine Angebote abgegeben.

Aufgrund der vorliegenden Angebote scheint die Allgemeine Sparkasse OÖ mit dem Angebot vom 6.12.2022 als Best- und Billigstbieter auf. Als Verzinsungsart soll die Variante 3-Monats-Euribor gewählt werden.

Debatte

GVM Dvorak trifft folgende Feststellung bzw. gibt folgende Erklärung ab: Die Oberbank hat uns einen normal dotierten Kredit angeboten obwohl ein Kontokorrentkredit ausgeschrieben war. Die Oberbank solle seitens der Gemeinde auf dieses Missverständnis hingewiesen werden um künftig ein entsprechendes Angebot erhalten zu können. Des Weiteren stellt er fest, dass die Sparkasse OÖ mit Abstand

das günstigste Angebot abgegeben hat. Heute muss noch entschieden werden, welche Verzinsungsvariante genommen wird. Als FA-Obmann plädiert er für den 3-Monats-EURIBOR.

GVM Grüneis bemängelt, dass er erst heute Vormittag die Unterlagen erhalten hat. Für eine Entscheidungsfindung sollen künftig die Unterlagen früher zur Verfügung gestellt werden bzw. die Ausschreibung entsprechend früher vorgenommen werden.

Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle die Vergabe für den gegenständlichen Kassenkredit gemäß § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 für das Jahr 2023 gemäß der erfolgten Angebots-einholung bei der **Allgemeinen Sparkasse OÖ** als Best- und Billigstbieter mit der Verzinsungsart **3-Monats-EURIBOR+ 0,19 % Aufschlag** gemäß o.a. Angebot beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 7

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale; Verordnung – Beschlussfassung

§ 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 ermächtigt die Gemeinden mit Gemeinderatsbeschluss ab 1.1.2019 einen Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale festzulegen bzw. einzuheben.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.3.2019 wurde einstimmig festgelegt, dass von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wird.

Nach den Richtlinien (Seite 18) des Landes OÖ „Gemeindefinanzierung NEU“ vom 12.9.2022, GZ: IKD-2019-494009/102, sind die Härteausgleichsgemeinden verpflichtet, einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Dieser Gemeindezuschlag ist mittels Verordnung des Gemeinderates festzusetzen.

Der Höchstbetrag ist entsprechend § 57 Tourismusgesetz 2018 für Wohnungen bis zu 50 m² mit 150% und für Wohnungen über 50 m² mit 200% der Freizeitwohnungspauschale festgelegt. Eine Vorgabe des Landes OÖ über die Mindesthöhe des Gemeindezuschlages gibt es nicht.

Im Jahre 2022 wurden für 2 Wohnungen unter 50 m² sowie für 31 Wohnungen über 50 m² die Freizeitwohnungspauschale vorgeschrieben.

Ortstaxe § 48 TMG 2018	bis 30.10.2022	ab 01.11.2022
		2,00 €

Freizeitwohnungspauschale "FZWP" § 55 TMG 2018			
Wohnungen bis zu 50 m ²	36-fache der Ortstaxe	72,00 €	79,20 €
Wohnungen über 50 m ²	54-fache der Ortstaxe	108,00 €	118,80 €

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale § 57 TMG 2018			
Wohnungen bis zu 50 m ²	Höchstbetrag 150% der FZWP		118,80 €
Wohnungen über 50 m ²	Höchstbetrag 200% der FZWP		237,60 €

Der Finanzausschuss hat sich in der Sitzung am 29.11.2022 mit diesem Thema beschäftigt und es wird dem Gemeinderat vorgeschlagen den Gemeindegzuschlag für Wohnungen bis zu 50 m² mit 10% und für Wohnung über 50 m² ebenfalls mit 10% der Freizeitwohnungspauschale mittels Verordnung festzusetzen.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

GVM Dvorak als FA-Obmann berichtet über die rechtlichen Grundlagen bzgl. Einhebung der Freizeitwohnungspauschale durch die Gemeindeverwaltung. Im Finanzausschuss wurde beraten, den Zuschlag auf Grund der gegebenen schwierigen Situation für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten. Es gibt laut Gesetz eine Bandbreite von 0 bis 150 bzw. 200%. Es wurde seitens des FA 10% als Gemeindegzuschlag vorgeschlagen.

Debatte

GR Sageder kann sich nicht vorstellen, dass in Kopfing für 33 Wohnungen eine Freizeitwohnungspauschale zu entrichten ist. Er verweist hierzu auf die rechtliche Einschätzung des Haus- und Grundbesitzerbundes auf Grund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes. Diese Rechtsansichten sollen entsprechend im Ermittlungsverfahren berücksichtigt werden. Grundsätzlich kann er einem Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale seine Zustimmung nicht erteilen.

GVM Dvorak: Die Rechtsmeinung einer Interessensvertretung ist die eine Sache, die gesetzlichen Regelungen und die Erfüllung der Vorgaben des Landes OÖ die andere. Als Härteausgleichsgemeinde sind wir gezwungen einen Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale festzulegen.

Nach einer längeren Diskussion erläutert **AL Grünberger** die verfahrensrechtliche Abwicklung bzw. das Ermittlungsverfahren für die Vorschreibung bzw. Einhebung der Freizeitwohnungspauschale. Alle betroffenen Wohnungseigentümer werden von der Gemeindeverwaltung angeschrieben und müssen eine schriftliche Erklärung abgeben. Auf Grund dieses Ermittlungsverfahrens erfolgt dann die Vorschreibung der Freizeitwohnungspauschale.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den **Gemeindegzuschlag** ab **1.1.2023** gemäß § 57 Tourismusgesetz 2018 für **Wohnungen bis zu 50 m²** mit **10%** und für Wohnung über 50 m² ebenfalls mit **10%** der Freizeitwohnungspauschale mittels Verordnung festsetzen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **18 Ja**-Stimmen gegen **1 Nein**-Stimme (SPÖ-Fraktion, GR Sageder) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie der Erlassung nachstehender Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 09. Dezember 2022, mit der der **Zuschlag** zur **Freizeitwohnungspauschale** ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl.Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 134/2021 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Marktgemeinde Kopfing im Innkreis erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl.Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 134/2021.

- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt **ab dem Haushaltsjahr 2023**
- a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper **10%**
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche **10%**

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Punkt 8

Abfallgebührenordnung Änderung

Dem Gemeinderat liegt heute ein vom Bezirksabfallverband Schärding ausgearbeiteter Entwurf zur Änderung der am 12. Dezember 2014 beschlossenen Abfallgebührenordnung zur Beschlussfassung vor.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Auf Anfrage von **GVM Grüneis Peter** berichtet **GR Matthias Gumpinger** von der BAV-Sitzung in welcher die Preisfindung beraten und die Gebührenerhöhung einstimmig beschlossen wurde.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die vorliegenden Änderungen der Abfallgebührenordnung beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 9. Dezember 2022, mit der die **Abfallgebührenordnung** der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 12. Dezember 2014 abgeändert wird.

Aufgrund des § 17 Abs.3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

Artikel I

1. § 2 lautet wie folgt

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen
pro Haushalt € 64,97 (zzgl. USt.)
2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):**
 - a) **pro 90-Liter Restabfall-Behälter € 38,98**(zzgl. USt.)
 - b) **pro 120-Liter Restabfall-Behälter € 51,97**(zzgl. USt.)
 - c) **pro 770-Liter Restabfall-Container € 333,50**(zzgl. USt.)
 - d) **pro 1100-Liter Restabfall-Container € 476,43**(zzgl. USt.)

II. MENGENGEBÜHR

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

- a) **pro 90-Liter Restabfall-Behälter € 5,38**(zzgl. USt.)
- b) **pro 120-Liter Restabfall-Behälter € 7,19**(zzgl. USt.)
- c) **pro 770-Liter Restabfall-Container € 42,85**(zzgl. USt.)
- d) **pro 1100-Liter Restabfall-Container € 59,24**(zzgl. USt.)
- e) **pro 60-Liter Abfallsack € 5,364**(zzgl. USt.)

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

- a) **pro 90-Liter Restabfall-Behälter € 5,38**(zzgl. USt.)
- b) **pro 120-Liter Restabfall-Behälter € 7,19**(zzgl. USt.)
- c) **pro 770-Liter Restabfall-Container € 39,16**(zzgl. USt.)
- d) **pro 1100-Liter Restabfall-Container € 49,36**(zzgl. USt.)
- e) **pro 60-Liter Abfallsack € 5,364**(zzgl. USt.)

Artikel II

Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit **01. Jänner 2023**.

Punkt 9

Kanalanschlussgebührenordnung Änderung

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 11.2.2019 neue "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" beschlossen, wonach als allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Landesfördermitteln unter anderem festgelegt wurde, dass Anschluss- und Benützungsgebühren möglichst in kostendeckender Höhe einzuheben sind. Die "Mindestanschlussgebühren" unterliegen seit 1.1.1996 einer Indexanpassung nach dem Verbraucherpreisindex. Laut VA-Erlass vom 9.11.2022 beträgt die Mindestanschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen mit Wirkung ab 1.1.2023 EUR 3.901,00. Zur Einhaltung der Härteausgleichsfonds-Kriterien sind diese Mindestanschlussgebühren um 10%, damit auf **EUR 4.291,10** zu erhöhen. Ebenso ist der lineare Gebührensatz für die Berechnungsflächen von derzeit EUR 22,42 auf EUR **25,24** je Quadratmeter anzuheben.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Änderung der Kanalanschlussgebührenordnung der Marktgemeinde Kopfing i.l. **mit Wirkung ab 1.1.2023** durch die Anhebung der Mindestanschlussgebühr auf **EUR 4.291,10** sowie die Festsetzung des linearen Gebührensatzes für die Berechnungsflächen im Betrag von **EUR 25,24** je Quadratmeter beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **18 Ja**-Stimmen gegen **1 Nein**-Stimme (FPÖ-Fraktion, Leitner Karl) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender Verordnung:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 9. Dezember 2022, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 9. November 2001 (**Kanalanschlussgebührenordnung**), zuletzt geändert am 15. Dezember 2020, abgeändert wird:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für alle erschlossenen Objekte **je Quadratmeter** der Bemessungsgrundlage **EUR 25,24**

Die Mindestanschlussgebühr beträgt **EUR 4.291,10**, welche einem Ausmaß von 170 m² der Bemessungsgrundlage entspricht (= Mindestbemessungsgrundlage).

Artikel II

Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit **01. Jänner 2023**.

Punkt 10

Kanalbenutzungsgebührenordnung Änderung

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29.08.2022 beschlossen, die aktuell gültigen Mindestbenutzungsgebühren für das Jahr 2023 weiterzuführen.

Begründet wurde diese Verlängerung mit der überdurchschnittlich steigenden Inflation, welche alle Bereiche des täglichen Lebens betrifft. Deshalb soll die Gebührenregelung in zwei wesentlichen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge nicht zu zusätzlichen Belastungen für Bürgerinnen und Bürger führen.

Die Mindestgebühren betragen somit ab 1.1.2023 (unverändert gegenüber dem Jahr 2022) bei Abwasserbeseitigungsanlagen EUR 4,11 / m³.

Für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (entsprechend den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU) beanspruchen, bedeutet dies wie bisher, dass eine Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb anzustreben ist. Ist eine Auszahlungsdeckung nicht gegeben, ist die Mindestbenutzungsgebühr bei der Abwasserentsorgung mit EUR 5,11 / m³ festzulegen.

Im Rahmen der Gemeindeautonomie können die Benutzungsgebühren auch weiterhin über dem Niveau der Mindestgebühren festgesetzt werden.

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben in ihrer Sitzung am 29.11.2022 über die Kanalbenutzungsgebühren beraten und schlagen vor, diese gegenüber den Mindestgebühren um 5% zu erhöhen, um zu vermeiden, dass wegen der Inflation im darauffolgenden Jahr eine sehr hohe Gebührenerhöhung vorzunehmen wäre.

Es sollen daher die **Kanalbenutzungsgebühren pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser** aufgrund der oben genannten Vorgaben und Vorschläge mit **EUR 5,37** (bisher EUR 5,11) neu festgesetzt werden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Dvorak berichtet, dass bei den Betriebskosten für den Kanal aktuell ein Abgang in Höhe von EUR 258.000,00 gegeben ist. Es ist daher eine moderate Erhöhung angebracht, wie im Finanzausschuss eingehend beraten wurde.

GR Sageder ist der Meinung, dass in diesem Fall eine Erhöhung nachvollziehbar ist. Aber in anderen Fällen (z.B. Hundeabgabe, Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale), wo die Gemeinde keinen Aufwand hat, ist das nicht nachvollziehbar.

GRE Achleitner ist grundsätzlich nicht gegen eine moderate Anhebung bei den Kanalbenutzungsgebühren, obwohl das der einzige Punkt wäre wo uns das Land OÖ keine Erhöhung vorschreibt.

GVM Grüneis: Im Finanzausschuss wurde dieses Thema eingehend erörtert. Weiters ist noch anzumerken, dass eine allfällige Überfinanzierung bei den Kanalbenutzungsgebühren ausschließlich für Kanalzwecke verwendet werden darf.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Änderung der Kanalbenutzungsgebührenordnung der Marktgemeinde Kopfing i.l. durch Anhebung der Kanalbenutzungsgebühr auf **EUR 5,37** pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 9. Dezember 2022, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 9. November 2001 (**Kanalbenutzungsgebührenordnung**), zuletzt geändert am 10. Dezember 2021, abgeändert wird:

Artikel I

1. **§ 1 Abs. 2** hat zu lauten:

"(2) Diese Gebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser

EUR 5,37"

Artikel II

Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit von Artikel I, Ziffer 1. tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Punkt 11

Wassergebührenordnung Änderung

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 11.2.2019 neue "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" beschlossen, wonach als allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Landesfördermitteln unter anderem festgelegt wurde, dass Anschluss- und Benutzungsgebühren möglichst in kostendeckender Höhe einzuheben sind.

Die "Mindestanschlussgebühren" unterliegen seit 1.1.1996 einer Indexanpassung nach dem Verbraucherpreisindex. Laut VA-Erlass vom 9.11.2022 beträgt die Mindestanschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen mit Wirkung ab 1.1.2023 EUR 2.338,00. Zur Einhaltung der Härteausgleichsfonds-Kriterien sind diese Mindestanschlussgebühren um 10%, damit auf **EUR 2.571,80** zu erhöhen. Ebenso ist der lineare Gebührensatz für die Berechnungsflächen von derzeit EUR 13,44 auf EUR **15,13** je Quadratmeter anzuheben.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29.08.2022 beschlossen, die aktuell gültigen Mindestbenutzungsgebühren für das Jahr 2023 weiterzuführen.

Begründet wurde diese Verlängerung mit der überdurchschnittlich steigenden Inflation, welche alle Bereiche des täglichen Lebens betrifft. Deshalb soll die Gebührenregelung in zwei wesentlichen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge nicht zu zusätzlichen Belastungen für Bürgerinnen und Bürger führen.

Die Mindestgebühren betragen somit ab 1.1.2023 (unverändert gegenüber dem Jahr 2022) bei Wasserversorgungsanlagen EUR 1,67 / m³.

Für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (entsprechend den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU) beanspruchen, bedeutet dies wie bisher, dass eine Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb anzustreben ist. Ist eine Auszahlungsdeckung nicht gegeben, ist die Mindestbenutzungsgebühr bei der Wasserversorgung mit EUR 2,27 / m³ festzulegen.

Im Rahmen der Gemeindeautonomie können die Benutzungsgebühren auch weiterhin über dem Niveau der Mindestgebühren festgesetzt werden.

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben in ihrer Sitzung am 29.11.2022 über die Wasserbezugsgebühren beraten und schlagen vor, diese gegenüber den Mindestgebühren um 5% zu erhöhen, um zu vermeiden, dass wegen der Inflation im darauffolgenden Jahr eine sehr hohe Gebührenerhöhung vorzunehmen wäre.

Es sollen daher die **Wasserbezugsgebühren pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser** aufgrund der oben genannten Vorgaben und Vorschläge mit **EUR 2,38** (bisher EUR 2,27) neu festgesetzt werden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Änderung der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Kopfing i.l. durch die Anhebung der Mindestanschlussgebühr auf **EUR 2.571,80** sowie die Festsetzung des linearen Gebührensatzes für die Berechnungsflächen im Betrag von **EUR 15,13** je Quadratmeter und die Anhebung der Wasserbezugsgebühr auf **EUR 2,38** beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 9. Dezember 2022, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 8. November 2002 (**Wassergebührenordnung**), zuletzt geändert am 10. Dezember 2021, abgeändert wird:

Artikel I

1. **§ 2 Abs. 1** hat zu lauten:

"(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für alle angeschlossenen Gebäude **je Quadratmeter** der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 - 4 **EUR 15,13**

Die Mindestanschlussgebühr beträgt **EUR 2.571,80** welche einem Ausmaß von 170 m² der Bemessungsgrundlage entspricht (= Mindestbemessungsgrundlage)."

2. **§ 6 Abs. 2** hat zu lauten:

"(2) Diese Gebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser

EUR 2,38"

Artikel II

Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit von Artikel I, Ziffer 1. beginnt mit 01. Jänner 2023. Artikel I, Ziffer 2. tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Punkt 12

Festsetzung der Steuerhebesätze 2023

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990 sind die **STEUERHEBE-SÄTZE** für das jeweilige Finanzjahr (2023) so zeitgerecht zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist, jedenfalls mit 1. Jänner des neuen Jahres, wirksam werden.

Die **Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2023** sollen wie folgt mittels Verordnung festgesetzt werden:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**A**) mit.....**500 v.H.** des Steuermessbetrages

Grundsteuer für Grundstücke (**B**) mit**500 v.H.** des Steuermessbetrages

Weiters soll die Hundeabgabeordnung vom 21.09.2018 geändert werden und folgende Abgabensätze festgelegt werden:

- | | | |
|--|---|--------------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € | 20,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € | 50,00 |

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte:

Auf Anfrage von **GR Leitner** berichtet **Vizebgm. Jell**, dass in Kopfing ca. 19 Wachhunde und ca. 120 „normale“ Hunde gehalten werden.

GR Sageder kann der beabsichtigten Erhöhung der Hundeabgabe aus verschiedenen Gründen nicht zustimmen.

Der **Vorsitzende** berichtet auf Anfrage von **GRE Dvorak Karin**, dass die Abgabe zuletzt im Jahre 2017 von EUR 20,00 auf EUR 40,00 erhöht wurde und dass die Abgabe je Hund fällig wird.

Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle die **Steuerhebesätze** für das Jahr **2023** wie vorgetragen mittels Verordnung festsetzen sowie die Änderung der Hundeabgabeordnung vom 21.09.2018 beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **18 Ja**-Stimmen gegen **1 Nein**-Stimme (SPÖ-Fraktion, Sageder Johann) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender Verordnungen:

a) Verordnung über die Steuerhebesätze**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 9. Dezember 2022
über die Festsetzung der Steuerhebesätze und Gebühren für das Finanzjahr 2023

Gemäß § 94 Abs. 3 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 werden die Steuerhebesätze und Gebühren für das Finanzjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forst-
wirtschaftliche Betriebe **(A)** mit.....**500 v.H.** des Steuermessbetrages

Grundsteuer für Grundstücke **(B)** mit**500 v.H.** des Steuermessbetrages

b) Änderung der Hundeabgabeordnung**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 9. Dezember 2022, mit welcher die
Verordnung des Gemeinderates vom 21.09.2018 (**Hundeabgabeordnung**), abgeändert wird:

§ 2**Höhe der Abgabe**

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|---|---------|
| a. für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung
eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 20,00 |
| b. für jeden sonstigen Hund, je Hund | € 50,00 |

§ 6**Inkrafttretensbestimmung**

Die Rechtswirksamkeit von **§ 2** tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Punkt 13

Feuerwehr-Tarifordnung Änderung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kopfing i.l. hat am 15.09.2017 eine Feuerwehr-Tarifordnung beschlossen, worin die Entgelte für privatrechtliche Leistungen der Feuerwehren enthalten sind. Durch die Evaluierung der Härteausgleichsrichtlinien gemäß der Gemeindefinanzierung NEU treten ab dem Jahr 2023 Änderungen bei der Verrechnung von Feuerwehrleistungen ein. Diesbezüglich soll daher in der Feuerwehr-Tarifordnung bei den Mannschaftskosten eine eigene Tarifposition 1.05 für Ordner- und Lotsendienste im Rahmen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen, wie nachstehend angeführt, angefügt werden, wobei für diese Dienste keine Verrechnung an die Veranstalter erfolgen soll.

1.05	Für Ordner- oder Lotsendienste im Rahmen von kirchlichen oder kulturellen Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und von der Marktgemeinde Kopfing i.l. im Gemeindegebiet von Kopfing i.l.	keine Verrechnung
------	--	-------------------

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes und erläutert die künftige Handhabung betreffend die Verrechnung von Leistungen nach der Feuerwehr-Tarifordnung. Die o.a. Ausnahmeregelung für den Ordner- oder Lotsendienst wurde mit Frau Preinfalk von der IKD des Landes OÖ abgesprochen.

Debatte

GVM Grüneis: Im vorliegenden Vorschlag für die Ausnahmeregelung ist nicht festgelegt, dass ein privater Veranstalter von dieser Ausnahme nicht ausgenommen wäre. Eine entsprechende textliche Anpassung wäre vorzunehmen.

Nach kurzer Diskussion wurde die Ausnahmeregelung wie oben angeführt neu formuliert.

GR Sageder sieht es als problematisch an, dass nun alle Leistungen laut Tarifordnung streng verrechnet werden. Die Bevölkerung war bisher den Feuerwehren in Form von diversen Spenden udgl. sehr gut gesinnt. Wenn künftig alle Leistungen verrechnet werden, wird sich auch das Verhalten der Bevölkerung ändern.

Bgm. Schasching berichtet, dass das LFK OÖ gemeinsam mit dem Land OÖ die Feuerwehrtarifordnung ausgearbeitet haben. Im kommenden Jahr wird voraussichtlich eine neue Tarifordnung erstellt und den Gemeinden vorgelegt werden.

Auf Anfrage von **GR Gumpinger** teilt der **Vorsitzende** mit, dass z.B. der Lotsendienst für den Weihnachtsmarkt beim Baumkronenweg bis jetzt von den Feuerwehren verrechnet wurde und künftig die Verrechnung über die Gemeinde zu erfolgen hat. Weiters erklärt er die neue Finanzierung der Freiwilligen Feuerwehren.

GVM Grüneis stellt in den Raum, dass die Systematik der Rechnungslegung schon bisher in der Tarifordnung geregelt war, jedoch nicht konsequent angewandt wurde.

Bgm. Schasching: Das Land OÖ in Abstimmung mit dem LFK OÖ verlangt von den Gemeinden die konsequente Einhaltung bzw. Umsetzung der Feuerwehrtarifordnung. Alle von der Feuerwehr im SyBos angelegten Feuerwehreinsätze müssen künftig von der Gemeinde verrechnet werden.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle eine Änderung der Feuerwehrtarifordnung vom 15.09.2017 bei den Tarifen A 1 für die Mannschaft durch die Anfügung der obbeschriebenen Tarifposition 1.05 beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 14

Feuerwehr-Gebührenordnung Änderung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung gemäß § 46 Abs.4 Oö. GemO 1990 von der Tagesordnung **abgesetzt**.

Punkt 15

Allfälliges

- **Glasfaserausbau in Kopfung:**

Die Breitband OÖ GmbH hat die Firma STRABAG mit dem Glasfaserausbau innerhalb des Ausbaugesbietes beauftragt. Dieses Ausbaugesbiet umfasst alle Ortschaften außerhalb des Ortskerns. Im Breitbandatlas Österreich kann das Ausbaugesbiet abgefragt werden.

Mit den Bauarbeiten wird voraussichtlich im Frühjahr 2023 gestartet und ist bis Sommer 2024 mit einem flächendeckenden Ausbau zu rechnen. Die Mitarbeiter der Firma STRABAG werden sich zeitgerecht mit den Hausbesitzern in Verbindung setzen, damit der Anschlusspunkt nochmals genau festgelegt werden kann.

Die BBOÖ GmbH stellt zur Vorbereitung des Glasfaseranschlusses Informationsmaterial zur Verfügung: Anleitung Vorbereitung | Video Vorbereitungen Glasfaser

Hausbesitzer, welche die Bestellung des Glasfaseranschlusses im Ausbaugesbiet noch nicht gemacht haben, können die Bestellung nur online über die Homepage der BBOÖ GmbH durchführen.

158 Hauseigentümer haben aktuelle bereits den Glasfaseranschluss bestellt.

- **Glasfaserausbau Ortszentrum Kopfung:**

Für das Ortszentrum Kopfung konnte laut aktueller Meldung der BBOÖ GmbH für das Jahr 2022 keine Förderzusage aus dem Fördertopf BBA2030 Open Net erreicht werden. Nächstes Jahr wird neuerlich ein Versuch gestartet um Fördermittel zu bekommen. Derzeit wird durch die BBOÖ GmbH die Möglichkeit geprüft -auch ohne Förderung- das Ortszentrum mit Glasfaser zu versorgen. Nach Berechnung der erforderlichen Anschlussquote werden alle Hausbesitzer informiert. Bei entsprechender Anschlussdichte sollte auch im Ortszentrum ein Glasfaserausbau möglich sein.

- **TVB Donau OÖ – Jahresbericht 2022**

Allen GR-Mitgliedern wurde der Jahresbericht 2022 ausgehändigt. Weiters berichtet der Vorsitzende über die Finanzierungsmöglichkeiten durch den TVB OÖ für den Ortstourismus (z.B. neue Ortseinfahrtstafeln, Werbematerial, Wanderkarten).

- **Sanierung Güterweg Raffelsdorf:**

Auf Anfrage von **GVM Grüneis** berichtet der Vorsitzende, dass die Fa. Swietelsky die Sanierung des GW Raffelsdorf heuer nicht mehr schafft. Die Sanierung wird zu den gleichen Konditionen nächstes Jahr erfolgen.

- **Pumpwerk Dobl:**

GVM Grüneis urgiert auf Grund des hohen Stromverbrauches beim Pumpwerk Dobl die Kontrolle der Fremdwassereinleitung in die Kanalleitungen.

- **PV-Anlagen:**

GVM Grüneis: Gibt es Fortschritte betreffend den weiteren Ausbau von PV-Anlagen auf Gemeindegebäuden? Er möchte dieses Thema nächstes Jahr im Umweltausschuss weiter verfolgen.

- **Straßenbeleuchtung – Pfarrerwald:**

GR Sageder urgiert das Ausschneiden der Straßenbeleuchtung im Pfarrerwald. Bereits bei der letzten Sitzung im September wurde darauf hingewiesen – bis heute ist nichts geschehen.

- **Weihnachtsbeleuchtung:**

GR Sageder ist der Ansicht, dass das Abschalten der Weihnachtsbeleuchtung wenig Einsparung bringt. Heuer wurde die Weihnachtsbeleuchtung nur von der Fa. Koller bis zur Raika angebracht. Er schlägt für nächstes Jahr vor, dass die Weihnachtsbeleuchtung dann nur von der Raika bis nach Götzendorf eingeschaltet wird. Künftig soll das besser überlegt werden.

- **Weihnachts- und Neujahresgrüße | Jahresabschluss**

Die Obmänner der FPÖ-, SPÖ- und ÖVP-Fraktion bedanken sich für die gute und gedeihliche Zusammenarbeit, wünschen allen eine schöne Adventszeit, frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr 2023.

Bgm. Schasching bedankt sich ebenfalls bei allen GR-Mitgliedern für die gute Zusammenarbeit, wünscht allen noch eine schöne Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2023. Die GR-Mitglieder werden zum **Jahresabschluss** ins Gasthaus Kramer zu einer kleinen Jause eingeladen.

Sitzungsschluss | Genehmigung - Verhandlungsschrift

- Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, **schließt** der Vorsitzende **um 22:00 Uhr** die heutige Gemeinderatssitzung.
- Gegen die auch während der heutigen Gemeinderatssitzung noch zur Einsicht aufgelegene, in Reinschrift verfasste **Verhandlungsschrift** über die **Gemeinderatssitzung** vom **23.09.2022** wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Unterfertigung der Reinschrift (§ 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990)



Vorsitzender
Bgm. Bernhard Schasching



Schriftführer
Ertl Harald

Genehmigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Es wird **hiermit vermerkt, dass** gegen die vorliegende Verhandlungsschrift bis einschließlich der nächsten Gemeinderatssitzung am ... 31.03.2023

***) keine Einwendungen erhoben wurden.**

~~*) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde-~~

**) Nichtzutreffendes streichen*

Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis, ... 31.03.2023



Vorsitzender Bgm. Bernhard Schasching

Bestätigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Abschließend wird hiermit das **ordnungsgemäße Zustandekommen** der vorliegenden Verhandlungsschrift **bestätigt**.

Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis, ... 31.03.2023



Vorsitzender Bgm. Bernhard Schasching



ÖVP-Fraktion



FPÖ-Fraktion



SPÖ-Fraktion



Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis

A-4794 Kopfing im Innkreis, Hauptstraße 95
Tel.: +43 (0)7763 220 50 | Fax: +43 (0)7763 220 55
E-Mail: gemeinde@kopfing.ooe.gv.at | Web: www.kopfing.at | UID: ATU23450708

AZ: ÖAG-201/01/2022
Bearbeiter: Harald Ertl
09. Dezember 2022

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 09.12.2022 betreffend die
Auflassung einer öffentlichen Straße

Gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl.Nr. 84/1991, idgF, in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z 4 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, idgF wird verordnet:

§ 1

Folgende Fläche – im Ordnungsplan (§ 2) gelb dargestellt – wird als öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

Grundstück Nr. 2121, KG 48005 Entholzen

§ 2

Im angeschlossenen Ordnungsplan (Vermessungsurkunde DI Franz Strauss, GZ 5402B, Maßstab 1 : 500) ist die Lage der Verkehrsfläche gemäß § 1 ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

(Bernhard Schasching)

angeschlagen: 12.12.2022

abgenommen: 27.12.2022



Dipl. Ing. Franz Strauss

staatl.befugter und beeideter
Ing.Konsulent f. Vermessungswesen
BM.f.w.A.ZI.337972/2-IX/1/90
Bahnhofstraße 5
4780 Schärding
Tel. 07712/2136

GZ 5402B

Kat.Gem.: Entholzen
KGNr.: 48 005
Vermessung : 25.10.2021
Plandatum : 27.10.2021

Vermessungsurkunde

Wegauflassung

Schönbauer

Die Beurkundungssignatur bezieht sich auf die gesamte Urkunde.

Das Urheber- u. Eigentumsrecht verbleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen beim Planverfasser.
Eine Vervielfältigung ist unzulässig und strafbar !

Die Grundgrenzen wurden im Sinne des § 845 ABGB. vermarkt. Nicht festzulegende oder übernommene Grenzen sind strichliert dargestellt.



Abbild des Rundsiegels gem.ZTG. § 19 (1)

Der Planverfasser beurkundet mit Unterschrift und Rundsiegel, daß diese Papieraufbereitung ein Gleichstück des digitalen Originals der Urkunde und mit der Originalurkunde im Urkundenarchiv der Ziviltechniker (Baik.) vollinhaltlich übereinstimmt. Das Rundsiegel bezieht sich auf die gesamte Urkunde.

